

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

„Hölzle; Teilbereich II“

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.1993 die Bebauungsplanänderung "Hölzle; Teilbereich II" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.5000 vom 18.09.1992
- b) dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 18.09.1992 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 18.09.1992 und
- d) den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 18.09.1992.

Der Bebauungsplanänderung beigelegt ist die Begründung vom 18.09.1992.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.03.1996

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Theo Kühn
Erster Bürgermeister



gwo